

## Schutz- und Hygienekonzept der Rechtsanwaltskammer München für Prüfungen nach dem BBiG – Stand 25.04.2022

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüflinge sowie unserer Aufsichtspersonen zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Aufsichtspersonen ein ausreichender Abstand gehalten wird und/oder Maske getragen wird sowie ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch stattfindet. Darüber hinaus bitten wir die Prüflinge zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

### Folgende Personen dürfen nicht an den Prüfungen teilnehmen:

- Personen,
  - die positiv auf COVID-19 getestet wurden, und daher einer Absonderungs-, Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung nach den jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Absonderungs-/Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäneverpflichtung.
  
- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen. **Ausnahme:**
  - Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der Prüfung teilnehmen. **Voraussetzung** ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist während der schriftlichen Prüfung bei sich zu führen.
  - Personen, die ein negatives PCR-Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein. Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Aufsichtsführenden vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber der Rechtsanwaltskammer ist nicht nötig. **Personen, die nach oben Ausgeführten nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen, werden gebeten, dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.** Die Vorlage eines (amts-) ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

### Testpflicht:

Seit dem 03.04.2022 gilt in Bayern die Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV), die unter anderem den 3G-Zugang zu Prüfungen entfallen lässt. Zum Gesundheitsschutz aller empfehlen wir jedoch dringend, dass Sie vor Prüfungsantritt einen Selbsttest durchführen.

## Maskenpflicht:

- Ab Betreten des Gebäudes, in geschlossenen Räumen sowie auf dem Weg vom/zum Prüfungsplatz ist von allen Personen **eine FFP2-Maske** oder eine Maske mit gleichwertigem genormten Standard zu tragen, da der Mindestabstand von 1,5m nicht gesichert gewahrt werden kann.
- Am Prüfungsplatz selbst ist **bei schriftlichen Prüfungen** keine Maske mehr zu tragen. Es wird jedoch im Sinne des Gesundheitsschutzes empfohlen, auch nach Einnahme des Sitzplatzes durchgängig mindestens eine medizinische Maske („OP-Maske“) zu tragen.
- In **mündlichen Prüfungen** ist – da ggf. nicht durchgängig die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m gewahrt werden kann- das Tragen einer FFP2- Maske weiterhin verpflichtend.
- Soweit aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen das Tragen einer Maske grundsätzlich nicht möglich ist, ist dies durch Vorlage eines die Ursachen begründenden ärztlichen Attests nachzuweisen. Bezüglich Inhalt und Umfang des Attests gelten analog die Regelungen des Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zu finden unter: ([https://www.km.bayern.de/download/24700\\_Lesefassung\\_RHP-1.pdf](https://www.km.bayern.de/download/24700_Lesefassung_RHP-1.pdf))

**ACHTUNG: Die Befreiung ist unverzüglich, spätestens drei Tage vor Prüfungsantritt bei der Ausbildungsabteilung der RAK München im Original zu beantragen.** Ein entsprechendes ärztliches Attest im Original ist mit dem Antrag einzureichen. Bei postalischer Einsendung ist der Posteingang entscheidend. Die Entscheidung über die Anerkennung der Befreiung von der Maskenpflicht zur Prüfung wird der einreichenden Person sowie den aufsichtsführenden Personen mitgeteilt.

## Sonstige geltende Regeln:

- Das Trinken am Platz ist gestattet. Der Konsum von Lebensmitteln außerhalb von medizinischen Notfällen ist nur während der Pausenzeiten und nur außerhalb des Gebäudes, bzw. in am Prüfungsort vorgesehenen Räumen (z.B. Mensa, Kantine, Aula) erlaubt.
- Bei jedem Betreten des Prüfungsraumes sind die Hände zu **desinfizieren**. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich zur Verfügung.
- Es ist ein **Mindestabstand von 1,50 Metern** zu anderen Personen zu halten.
- **Die geltenden Hygieneregeln** sind jederzeit zu beachten (z.B. Nies- und Hustetikette, regelmäßiges Händewaschen etc.).
- Den **Anweisungen** der Aufsichten und Prüferinnen und Prüfern ist zu jeder Zeit Folge zu leisten.
- Soweit Prüfungen nicht in Räumen der Berufsschulen oder der RAK München stattfinden, sind ggf. weitere Regelungen vor Ort zu beachten.

## Informationen zum Prüfungsablauf:

- Sowohl im Gebäude als auch an und in dem Prüfungsraum sind Staus und Menschenansammlungen bzw. Gruppenbildungen zu vermeiden! Beachten Sie bitte die Uhrzeit auf dem Ladungsschreiben. Bitte planen Sie für die nach diesen Regeln erforderlichen Besonderheiten, insbesondere zur Kontrolle der erforderlichen Nachweise **ausreichend Vorlaufzeit** am Prüfungsort ein.
- Suchen Sie bitte **direkt nach Betreten des Gebäudes** Ihren Prüfungsraum auf und nehmen Sie nach der Einlasskontrolle unverzüglich Ihren zugewiesenen Platz ein.

- Der Ihnen zugewiesene Platz darf während des Prüfungstermins nur für den Besuch von Sanitäreinrichtungen verlassen werden. Während der Pausenzeiten ist es gestattet, das Gebäude zu verlassen.
- Falls während der Prüfung typische Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion entwickelt werden, muss umgehend die Prüfungsaufsicht informiert und der Raum verlassen werden.
- Der Prüfungsraum wird in regelmäßigen Abständen gelüftet. Bitte tragen Sie entsprechende Kleidung!
- **Nach dem Ende der Prüfung ist der Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.**

Bitte beachten Sie, dass auf Grund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht auszuschließen ist, dass sich die im angehängten Konzept berücksichtigten Regelungen ändern können. Bitte überprüfen Sie daher am Tag vor Ihrer Prüfung unsere Homepage auf der Seite für Rechtsanwaltsfachangestellte - Ausbildung unter der Rubrik „Prüfungen“

<https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>

auf aktuelle Informationen.

Weitere Informationen zu geltenden Bestimmungen und zum SARS-CoV-2-Virus finden Sie hier:

[www.rki.de](http://www.rki.de); <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

Bei Rückfragen zu diesen Regeln steht Ihnen während der Prüfung die Prüfungsaufsicht und im Vorfeld die Rechtsanwaltskammer München gerne zur Verfügung.

**Wir wünschen Ihnen bei der Prüfung viel Erfolg und weiterhin beste Gesundheit!**

**Ihr RAK-Prüfungsteam**